

Abfallentsorgung

Vernachlässigtes Haftungsrisiko

Im Rahmen der täglichen Arbeit fallen in Zahnarztpraxen zahlreiche Abfälle an. Zu nennen sind beispielsweise quecksilberhaltige Abfälle, Reste und Rückstände von Entwicklern, Fixieren und Reinigungsflüssigkeiten, Spritzen, Skalpelle, Blei-/Zinnfolien, Tupfer, Wundverbände sowie Altröntgenfilme.

Wenn diese Abfälle von Dritten zur weiteren Entsorgung in den Praxen abgeholt werden, hat der Zahnarzt jedoch nicht eine Last weniger. Denn der Zahnarzt bleibt grundsätzlich auch nach der Abgabe der Abfälle an das Drittunternehmen für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich. Werden die Abfälle dementsprechend nicht ordnungsgemäß entsorgt, kann dieses für den Zahnarzt sowohl ordnungsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Erzeugerpflichten

Der Umgang und die Entsorgung von Abfällen regelt das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), welches durch zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften konkretisiert bzw. vollzogen wird. Bei dem KrW-/AbfG handelt es sich um so genanntes Ordnungsrecht. Maßgeblicher Adressat der Pflichten des KrW-/AbfG ist der so genannte Abfallerzeuger.

Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG derjenige, durch dessen Tätigkeit die Abfälle angefallen sind. Da die eingebrachten Abfälle im Rahmen des Zahnarztpraxisbetriebs entstehen, ist der Zahnarzt Abfallerzeuger im Sinne des KrW-/AbfG. Dies hat zur Folge, dass der Zahnarzt erst dann nicht mehr für den Abfall verantwortlich ist, wenn der Abfall entsorgt, d. h. schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt worden ist.

Vielfach unbekannt oder vernachlässigt wird in diesem Zusammenhang, dass diese Verantwortung auch dann bestehen bleibt, wenn der Zahnarzt einen

Dritten mit der Entsorgung seiner Abfälle beauftragt. Die Verpflichtung entfällt auch dann nicht durch die Übergabe der Abfälle an einen mit der Entsorgung beauftragten Dritten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG).

Bei der Entsorgungsverpflichtung des Abfallerzeugers – hier des Zahnarztes – handelt es sich mithin um eine sehr weitreichende Verpflichtung. Die Verantwortung des Abfallerzeugers bleibt grundsätzlich durch diese Beauftragung unberührt. Der Dritte ist lediglich Gehilfe bei der Erfüllung der ursprünglichen Pflicht des Abfallerzeugers.

Erfüllt der Dritte seinen Entsorgungsauftrag mangelhaft, so kann die Behörde den Zahnarzt weiterhin zur Entsorgung der Abfälle auf dessen Kosten verpflichten.

Illegale Abfallentsorgung

Erfüllt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen seinen Auftrag mangelhaft, kann dieses sogar strafrechtliche Konsequenzen für den Abfallerzeuger haben. Denn die umweltgefährdende Abfallbeseitigung ist gemäß § 326 StGB strafbar. So hat der Bundesgerichtshof in seinen für das Umweltstrafrecht maßgebenden so genannten Falisan-Entscheidungen vom 2. 3. 1994 (BGH, NJW 1994, 1744 ff. und 1745 ff.):

„Wer einen anderen mit der Beseitigung umweltgefährdenden Abfalls beauftragt, muss sich vergewissern, dass dieser zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, allenfalls verlässt er seine Sorgfaltspflichten und handelt fahrlässig.“

Zu beachten ist des Weiteren, dass es sich bei den in Zahnarztpraxen anfallenden Abfällen in der Regel um so genannte besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt.

Hierbei handelt es sich um solche Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung ein besonderes Gefährdungspotenzial für die Umwelt aufweisen. Aufgrund dieses Gefährdungspotentials steigen die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Abfallerzeugers.

(Ent-)Haftung

Als Konsequenz sollte der Abfallerzeuger ein besonderes Augenmerk darauf richten sicherzustellen, dass das beauftragte Unternehmen die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt. Denn dem Abfallerzeuger obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und der Überwachung des beauftragten Entsorgungsunternehmens. Nur wenn diese Sorgfaltspflicht erfüllt wird, kann eine mögliche Haftung bzw. Strafbarkeit des Abfallerzeugers bei einer Schlochterfüllung durch einen Dritten ausgeschlossen werden.

Um sich nicht dem Fahrlässigkeitsvorwurf auszusetzen, muss der Abfallerzeuger

- unabhängig von besonderen Anhaltspunkten prüfen, ob der Auftragnehmer zur Abfallentsorgung tatsächlich und rechtlich im Stande ist.
- sicherstellen, dass tatsächlich eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt ist.
- entsprechende überprüfbare Nachweise einholen.

Der Umfang der Sorgfaltspflicht hängt jedoch vom Einzelfall ab. So ist die Prüfung bei einer erstmaligen Beauftragung eines Unternehmens rigider. Auch sind an die Prüfungen höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Gefahr ist, die von den zu entsorgenden Abfällen ausgeht.

Entsorgungsfachbetrieb

Es liegt auf der Hand, dass die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen im Einzelfall sehr aufwändig sein kann. Als Indiz dafür, dass ein Unternehmen eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet, kann gewertet werden, wenn ein Unternehmen als Entsorgungsfachbetrieb nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) zertifiziert wurde.

Der Gesetzgeber hat Entsorgungsbetrieben die freiwillige Möglichkeit gegeben, sich Qualitätssicherungsmaßnahmen nach der EfbV freiwillig zu unterwerfen. Die Einhaltung wird regelmäßig durch Überwachungsorganisationen überprüft und neben Fach- und Sachkunde werden danach auch Anforderungen an die Organisation des Unternehmens sowie an die Zusammenarbeit mit Dritten gestellt. Andererseits kann sich der Entsorgungspflichtige auch nicht allein darauf verlassen, dass der Entsorgungspartner ein Entsorgungsfachbetrieb ist.

Die oben genannten Sorgfaltspflichten bleiben stets bestehen. Jedoch ein Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, das nicht Entsorgungsfachbetrieb ist, kann nicht empfohlen werden.

Zusammenfassung

Aufgrund des Grundsatzes der Eigenentsorgung sind Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich. Hierzu können sie Drittunternehmen einschalten; die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung entfällt damit jedoch nicht. Die Schlechterfüllung kann sogar strafrechtliche Folgen auch für den Abfallerzeuger nach sich ziehen. Zudem steigen mit der Gefährlichkeit der Abfälle die Anforderungen der hierbei zu beachtenden Auswahl- und Kontrollpflichten bei der Einschaltung Dritter zur Erfüllung der eigenen Entsorgungspflichten.

Die Beauftragung eines Entsorgungsfachbetriebes lässt zwar die Verantwortung des Abfallerzeugers für eine ordnungsgemäße Entsorgung damit nicht in Gänze entfallen, kann aber das strafrechtliche Risiko für den Abfallerzeuger im Falle einer Schlechterfüllung der Entsorgungspflicht durch das beauftragte Unternehmen reduzieren. Denn der Abfallerzeuger hat grundsätzlich mit der Beauftragung eines Entsorgungsfachbetriebes seinen Sorgfaltspflichten Genüge getan, da die fachliche und persönliche Eignung des beauftragten Unternehmens in regelmäßigen Abständen einer Revision durch Überwachungsorganisationen unterzogen wird.

*RA'e Dr. M. W. Pauly, Dr. A. Zühlsdorff
c/o Köhler & Klett Rechtsanwälte
Apostelnstr. 15-17, 50667 Köln*